Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
11.04.2025	III 22-1.41.3-8/22

Nummer:
Z-41.3-716

Geltungsdauer
vom: **11. April 2025**
bis: **11. April 2030**

Antragsteller:
Trox GmbH
Heinrich-Trox-Platz
47506 Neukirchen-Vluyn

Gegenstand dieses Bescheides:
Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen von gewerblichen Küchen, Typ KA2-EU

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und fünf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Ab- oder Fortluftleitungen (Brandschutzklappen)[1] vom Typ "KA2-EU" in rechteckiger Ausführung.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen Edelstahl- oder verzinkten Stahlblechgehäuse, einem Klappenblatt, der Absperrklappenlagerung, Dichtungen und zwei thermischen Auslösevorrichtungen.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

Breiten von 250 mm bis 1500 mm,

Höhen von 250 mm bis 800 mm und

Baulängen von 580 mm bis 880 mm.

Die Absperrvorrichtung hat bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für die horizontale bzw. vertikale Anwendung in Ab- und Fortluftleitungen nach Abschnitt 1.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur vertikalen oder horizontalen Anwendung in Ab- und Fortluftleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtung darf ausschließlich in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen verwendet werden. An diese Leitungen dürfen nur weitere Ab- oder Fortluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden. Dazu gehören auch Speiseausgaben. Zur Gewährleistung der einwandfreien brandschutztechnischen Funktion der Absperrvorrichtung müssen bei deren Auslösung die Ventilatoren der Ab- oder Fortluftanlage abgeschaltet werden.

Die Absperrvorrichtung darf ausschließlich im Innern von Gebäuden verwendet werden und nicht dauerhaft der Außenluft ausgesetzt werden.

Die Absperrvorrichtung bedarf geeigneter Reinigungsverfahren; die Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 4 sind einzuhalten.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn sie entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und beiderseits mit den Luftleitungen aus verzinktem Stahlblech oder nichtrostenden Stählen der Lüftungsanlage verbunden ist.

Die Verwendung von Brandschutzklappen in Wänden und Decken mit Neigung ist zulässig, wenn die Brandschutzklappe vollständig in der Neigungsebene der Wand/Decke bleibt und sichergesellt ist, dass die Wand-/Deckenkonstruktion die Last der geneigten Brandschutzklappe aufnehmen kann. Der Zulassungsgegenstand darf mit einer Neigung eingebaut werden, wenn die Lage der Klappenblattachse horizontal ist.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Beton, Porenbeton oder Leichtbeton (Rohdichte Leichtbeton ≥ 450 kg/m³) mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Wänden aus Mauerwerk mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Beton oder Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm

[1] Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung im Nass- oder Trockeneinbau mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm, wenn die Bedingungen nach Abschnitt 3.3.3 eingehalten werden und für diese leichten Trennwände ein gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt.
- in leichten Trennwänden mit Holzständerwerk und beidseitiger Beplankung im Nass- oder Trockeneinbau mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 130 mm, wenn die Bedingungen nach Abschnitt 3.3.3 eingehalten werden und für diese leichten Trennwände ein gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt.
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und einseitiger Beplankung im Nass- oder Trockeneinbau mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 90 mm, wenn die Bedingungen nach Abschnitt 3.3.3 eingehalten werden und für diese leichten Trennwände ein gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt.
- in Brandwänden in Leichtbauweise mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung im Nass- oder Trockeneinbau mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm, wenn die Bedingungen nach Abschnitt 3.3.5 eingehalten werden und für diese Brandwandkonstruktion ein gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis des Wandherstellers vorliegt.

Die Absperrvorrichtung darf auch in massiven Wänden, massiven Decken oder in leichten Trennwänden mit Metall- oder Holzständerwerk und beidseitiger Beplankung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder massive Decke.

Die Einbaulagen der Absperrvorrichtung in klassifizierten Wänden oder klassifizierten Decken sind den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheides zu entnehmen.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 3 dieses Bescheides zu beachten und einzuhalten.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Luftleitungsbauteilen nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau der Absperrvorrichtung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung ist nachgewiesen, dass die Absperrvorrichtung die Anforderungen der bauaufsichtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe erfüllt

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Ein automatisiertes Brandschutz- und Entrauchungssystem (ABE) umfasst die definiere Steuerung von Brandschutz- und Entrauchungsanlagen kann die Absperrvorrichtung ansteuern.

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und weiteren Nachweisen sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, die weiteren Nachweise und Zeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Inhaber dieser allgemeinen bauauf-

sichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten[2]:

- Klappengehäuse aus verzinktem Stahl (optional auch aus Edelstahl)
- Absperrklappe (Klappenblatt) mit verzinkter Stahlblechverkleidung (optional auch mit Edelstahlverkleidung)
- Absperrklappenblattlagerung
- Abweisprofil
- Anschlussrahmen
- Mauerrahmen
- Verschiedene Dämmschichtbildner, jeweils mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Federrücklaufantrieb als elektrische Antriebseinheit
- thermoelektrische Auslöseeinrichtungen vom Typ FT-Nc 72-duo (72 °C) in den anzuschließenden Ab- und Fortluftleitungen
- Einbausatz ES (optional)
- Befestigungsmittel (siehe Abschnitt 3.3)

Die wesentlichen Bestandteile Gehäuse und Klappenblatt müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (mindestens Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) und alle weiteren Komponenten aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 oder Klasse E/E-d2 nach DIN EN 13501-1) bestehen und sie müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den zur Fremdüberwachung genannten Werken herzustellen

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal[3], horizontal[4]) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

[2] Die technische Spezifikation der Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

[3] Entspricht einer Wanddurchführung

[4] Entspricht einer Deckenführung

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist mindestens eine Absperrvorrichtung der am Tag gefertigten Typen, in jeder gefertigten Größe inklusiver der Auslöseeinrichtung, die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich anhand der dokumentierten werkseigenen Produktionskontrolle die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv waren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der Absperrvorrichtung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

In Abhängigkeit von den Abmessungen der Absperrvorrichtung sind die jeweiligen Einbauöffnungen der Anlage 5 dieses Bescheids und weiterhin die Herstellerangaben zu beachten.

Die Absperrvorrichtung muss im Brandfall über eine der beiden thermischen Auslöseeinrichtungen auslösen. Die Absperrvorrichtung wird über den Federrücklaufantrieb in Geschlossenstellung gebracht und der Ventilator abgeschaltet. Bei einem Spannungsverlust (Stromausfall) im Küchenbereich (zugehörige Küchenentlüftungsanlage) müssen alle Absperrvorrichtungen der diesem Brandabschnitt zugehörigen Küchenlüftungsanlage in Geschlossenstellung gehen.

Die Absperrvorrichtung darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Brandschutzklappen erforderlich sind, deren wesentliche Bestandteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3.1.2 Verwendung der Absperrvorrichtung in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtung für gewerblichen Küchen (Zulassungsgegenstand) darf ausschließlich in Ab- oder Fortluftleitungen verwendet werden. An diese Leitungen dürfen nur weitere Ab- oder Fortluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden. Dazu gehören auch Speiseausgaben.

Zur Gewährleistung der einwandfreien brandschutztechnischen Funktion der Absperrvorrichtung müssen bei Auslösung die Ventilatoren der Ab- oder Fortluftanlage abgeschaltet werden. Dazu ist das Endlagensignal "Offen" der Antriebseinheit bauseits auf die Stromzuführung des betreffenden Ventilators so aufzuschalten, dass dieser abgeschaltet wird. Weiterhin ist durch planerische und bauliche Maßnahmen an der Lüftungsanlage zu gewährleisten, dass die Absperrvorrichtung nicht durch Druckstöße innerhalb des Luftleitungssystems beschädigt werden kann.

Beim Anschluss von Ab- oder Fortluftleitungen aus metallischen Werkstoffen an die Absperrvorrichtung ist die elektrochemische Spannungsreihe zu beachten, sofern die Leitungen nicht aus dem gleichen Material wie das Gehäuse der Absperrvorrichtung bestehen.

3.1.3 Inspektionsöffnung

Die Absperrvorrichtung hat keine Inspektionsöffnung, daher sind entsprechende Revisionsöffnungen/Revisionsmöglichkeiten in den anschließenden Ab- oder Fortluftleitungen vorzusehen.

3.1.4 Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den Tragkonstruktionen nach Abschnitt 3.2.3.2, 3.2.3.3 und 3.2.3.4, sind für den Anschluss der Absperrvorrichtung beidseitig geeignete, elastische Stutzen aus mindestens normal ent-

flammbaren[5] Baustoffen von mindestens 10 cm Länge (im eingebauten Zustand) vorzusehen, so dass keine unzulässigen Kräfte auf den Zulassungsgegenstand einwirken können.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 ist die Absperrvorrichtung so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2 Abstände

Der Abstand zwischen zwei Absperrvorrichtungen, die in getrennten Ab- oder Fortluftleitungen eingebaut sind, muss 60 mm bis 225 mm zwischen den jeweiligen Gehäusen (Bedienseite) der Absperrvorrichtung betragen.

Der Abstand der Absperrvorrichtung zu tragenden Bauteilen muss mindestens 40 mm betragen.

3.2.3 Bemessung der Wandkonstruktionen

3.2.3.1 Massivwände

Bei dem Einbau der Absperrvorrichtung in Massivwände mit einer Feuerwiderstandsklasse F90 sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

- Mauerwerk, Beton, Porenbeton oder Leichtbeton müssen eine Rohdichte ≥ 650 kg/m³)
- Gipswandbauplatten ohne Hohlräume mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 80 mm und einer Rohdichte von ≥ 450 kg/m³.

3.2.3.2 Leichtbauwände

3.2.3.2.1 Leichtbauwände mit Metallständer

Bei dem Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

- Metallprofile nach DIN 18182-1[6] - CW ≥ 50 mm x 40 mm x 0,6 mm Profile oder größer,
- Gesamtdicke der Wandkonstruktion mindestens 100 mm,
- Achsabstand der vertikal angeordneten Metallprofile (Stützweiten) ≤ 625 mm,
- Beplankungsdicken von mindestens 2 x 12,5 mm beidseitig der Metallständerkonstruktion,
- Beplankung aus nichtbrennbaren[5] gips- oder zementgebundenen Bauplatten,
- Die Randbedingungen der jeweiligen Trennwandkonstruktion sind jeweils einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

3.2.3.2.2 Leichtbauwände mit Holzständer/-fachwerk

Bei dem Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Holzständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

- Holständerwerk mit europäischer Klassifizierung nach DIN EN 13501-2[7] oder vergleichbarer nationaler Klassifizierung,
- Gesamtdicke der Wandkonstruktion mindestens 130 mm,
- Achsabstand der vertikal angeordneten Holzständer (Stützweiten) ≤ 625 mm,
- Beplankungsdicken von mindestens 2 x 12,5 mm beidseitig der Holzständerkonstruktion,

[5] Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

[6] DIN 18182-1:2015-1 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

[7] DIN EN 13501-2:2016-12 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahmen von Lüftungsanlagen

- Beplankung aus nichtbrennbaren[5] gips- oder zementgebundenen Bauplatten,
- Die Randbedingungen der jeweiligen Trennwandkonstruktion sind jeweils einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

3.2.3.3 Brandwände

3.2.3.3.1 Leichtbauweise als Brandwand

Bei dem Einbau der Absperrvorrichtung in Brandwände in Leichtbauweise mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90, sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

- Die Brandwände, in die die Absperrvorrichtung eingebaut werden darf, müssen in einer Metallständerwerkkonstruktion mit beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feueschutzplatten oder Kalziumsilikat- Feuerschutzplatten, ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Brandwände muss für den Nasseinbau der Absperrvorrichtung jeweils 100 mm betragen. Die genauen Ausführungen der Brandwände sind den entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu entnehmen.
- Der Abstand der Metallständer muss ≤ 312,5 mm betragen; die maximale Wandhöhe ≤ 5,0 m.
- Zum Einbau der Absperrvorrichtung in diese Brandwände sind die Ständer und die Aussteifungsprofile mit UA-Profilen nach DIN 18182-1[6] auszuführen.
- Die Randbedingungen der Brandwandkonstruktion sind dem jeweiligen gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

3.2.3.4 Schachtwände

3.2.3.4.1 Schachtwände mit Metallständer

Bei dem Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Metallständerwerk und einseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten:

- Metallprofile nach DIN 18182-1[6] - CW ≥ 50 mm x 40 mm x 0,6 mm Profile oder größer,
- Gesamtdicke der Wandkonstruktion mindestens 90 mm,
- Achsabstand der vertikal angeordneten Metallprofile (Stützweiten) ≤ 625 mm,
- Beplankungsdicken von mindestens 2 x 20 mm einseitig der Metallständerkonstruktion,
- Beplankung aus nichtbrennbaren[5] gips- oder zementgebundenen Bauplatten,
- Die Randbedingungen der jeweiligen Trennwandkonstruktion sind jeweils einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

3.2.3.5 Massivdecken

Bei dem Einbau der Absperrvorrichtung in Massivdecken aus Beton, oder Porenbeton mit einer Mindestrohdichte von 450 kg/m³, auch aus daraus vorgefertigten Deckenelementen. Der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm, örtlich aufgedickt sofern beim Einbaudetail dies angegeben ist.

- Die Statik der Decke sowie die Anbindung des Mörtel-/Betonvergusses/Betonsockels an die Decke sind bauseits zu gewährleisten.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend den Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitte 3.1 und 3.2 einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die thermischen Auslöseeinrichtungen müssen entfernt von den jeweiligen Absperrvorrichtungen in den Ab- und Fortluftleitungen montiert werden, um im Brandfall ein frühzeitiges Ausschalten des Ventilators und ein rechtzeitiges Schließen der Absperrvorrichtung sicherzustellen. Dazu muss vor und hinter der jeweiligen Absperrvorrichtung ein Mindestabstand zwischen der Absperrvorrichtung und der jeweiligen thermischen Auslöseeinrichtung gewährleistet sein.

In Verbindung mit einem Schachteinbau sind die abweichenden Vorgaben der Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

Dieser Mindestabstand zwischen dem jeweiligen Anschlussflansch der Absperrvorrichtung und der entsprechenden Auslöseeinrichtung muss jeweils ≥ 500 mm betragen. Bei horizontal verlegten Ab- oder Fortluftleitungen müssen die thermischen Auslöseeinrichtungen der oberen Hälfte der Luftleitungen sichtbar montiert werden.

3.3.2 Einbau im Nasseinbauverfahren (Einbau mit Mörtel / Beton) in Wänden und Decken

Die Hohlräume, Restspalte bzw. Ringspalte zwischen raumabschließenden Bauteilen und dem jeweiligen Gehäuse der Absperrvorrichtung mit mineralischem Mörtel der Klasse M2,5 bis M20 nach DIN EN 998-2[8], mit Beton oder mit Gipsmörtel in Bauteildicke vollständig auszufüllen.

3.3.2.1 Wände

3.3.2.1.1 Wände aus Mauerwerk, Beton, Porenbeton und Leichtbeton

Der Einbau der Absperrvorrichtung in Massivwände nach Abschnitt 3.2.3.1 darf im Nasseinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau ist entsprechend Abschnitt 3.3.2, der Anlage 2 und der Montageanleitung des Herstellers auszuführen

3.3.2.1.2 Wände aus Gips-Wandbauplatten

Der Einbau der Absperrvorrichtung in Massivwände aus Gipswandbauplatten nach Abschnitt 3.2.3.1 darf im Nasseinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau ist entsprechend Abschnitt 3.3.2, der Anlage 2 und der Montageanleitung des Herstellers auszuführen

3.3.2.1.3 Leichtbauwände mit Metallständerwerk und als Brandwand

Der Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Ständerwerk und beidseitiger Beplankung nach Abschnitt 3.2.3.2.1 oder 3.2.3.3.1 darf im Nasseinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau ist entsprechend Abschnitt 3.3.2, der Anlage 3 und der Montageanleitung des Herstellers auszufüllen.

3.3.2.1.4 Leichtbauwände mit Holzständerwerk / Holzfachwerk

Der Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Holzständerwerk/Holzfachwerk und beidseitiger Beplankung nach Abschnitt 3.2.3.2.2 darf im Nasseinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau ist entsprechend Abschnitt 3.3.2, der Anlage 3 und der Montageanleitung des Herstellers auszufüllen.

3.3.2.1.5 Schachtwände mit Metallständerwerk

Der Einbau der Absperrvorrichtung in Schachtwände mit Metallständerwerk und einseitiger Beplankung nach Abschnitt 3.2.3.4.1 darf im Nasseinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau ist entsprechend Abschnitt 3.3.2, der Anlage 3 und der Montageanleitung des Herstellers auszufüllen.

3.3.2.2 Decken

3.3.2.2.1 Massivdecken

Der Einbau der Absperrvorrichtung in Massivdecken nach Abschnitt 3.2.3.5 darf im Nasseinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau ist entsprechend Abschnitt 3.3.2, der Anlage 2 und der Montageanleitung des Herstellers auszufüllen.

3.3.3 Einbau im Trockeneinbauverfahren (Einbau mit Einbausatz ES)

Der Einbau der Absperrvorrichtung im Trockeneinbauverfahren erfolgt mittels Einbausatz ES.

Die Befestigung des Einbausatzes ES erfolgt mit Schnellbauschrauben und Flanschwinkeln, wobei die Schnellbauschrauben immer in das Ständerwerk greifen müssen.

[8] DIN EN 998-2:2017-02: Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

3.3.3.1 Wände

3.3.3.1.1 Leichtbauwände mit Metallständerwerk und als Brandwand

Der Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung nach Abschnitt 3.2.3.2.1 oder 3.2.3.3.1 darf im Trockeneinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau entsprechend Abschnitt 3.3.3, der Anlage 4 und der Montageanleitung des Herstellers auszuführen.

3.3.3.1.2 Leichtbauwände mit Holzständerwerk

Der Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände mit Holzständerwerk und beidseitiger Beplankung nach Abschnitt 3.2.3.2.2 darf im Trockeneinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau entsprechend Abschnitt 3.3.3, der Anlage 4 und der Montageanleitung des Herstellers auszuführen.

3.3.3.1.3 Schachtwände mit Metallständerwerk

Der Einbau der Absperrvorrichtung in Schachtwände mit Metallständerwerk und einseitiger Beplankung nach Abschnitt 3.2.3.4.1 darf im Trockeneinbauverfahren erfolgen.

Der Einbau entsprechend Abschnitt 3.3.3, der Anlage 4 und der Montageanleitung des Herstellers auszuführen.

3.3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO[9]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-716
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen von gewerblichen Küchen, Typ "KA2-EU"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306[10] in Verbindung mit DIN 31051[11] mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie dieser Bescheid auszuhändigen.

[9] nach Landesbauordnung
[10] DIN EN 13306:2018-02 Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung
[11] DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

Die Absperrvorrichtung darf nicht mechanisch gereinigt werden. Weiterhin sind Reinigungsverfahren mittels Hochdruckreinigungsgeräten oder Heißdampfgeräten nicht zulässig. Eine Reinigung mittels einer automatischen Bürstenkonstruktion (Mulch) ist ebenfalls nicht zulässig. Säurehaltige und stark basische Reinigungsstoffe sind nicht zulässig.

Die Absperrvorrichtung darf im Rahmen der Reinigung von Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen mit leicht basischen, auch Fett lösenden Reinigungsmittel gereinigt werden.

Strahlreinigung mit CO_2Trockeneis ist zulässig, soweit das beauftragte Unternehmen durch den Brandschutzklappenhersteller zugelassen wurde. Fachlich geeignete Unternehmen sind beim Hersteller zu erfragen.

Die Reinigung muss je nach Verschmutzungsgrad der Absperrvorrichtung, aber mindestens alle sechs Monate, durchgeführt werden. Weiterhin sind hierzu die Angaben des Herstellers zu beachten.

Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen und / oder der Funktionskontrolle der Absperrvorrichtung können diese stromlos oder über die elektrische Antriebseinheit, bzw. über die Gebäudeleittechnik (GLT) betätigt werden. Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten der wesentlichen Komponenten der Absperrvorrichtung nur sichergestellt ist, wenn der Regelungsgegenstand

- dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand behalten wird und
- wenn die Oberflächen der wesentlichen Komponenten nicht mit nachträglich aufgebrachten Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. ä. versehen werden.

Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

KA2-EU mit Federrücklaufantrieb

Abb. KA2-EU mit Federrücklaufantrieb

1.1	Gehäuse
1.2	Klappenblatt
1.13	Aufschäumer/Lager
1.14	Abweisprofil
1.15	Gehäuseverlängerung Bedienseite
1.16	Gehäuseverlängerung Einbauseite
10.1	Federrücklaufantrieb
10.27	Thermische Auslöseeinheit FT-Nc 72-duo

KA2-EU mit Einbausatz ES

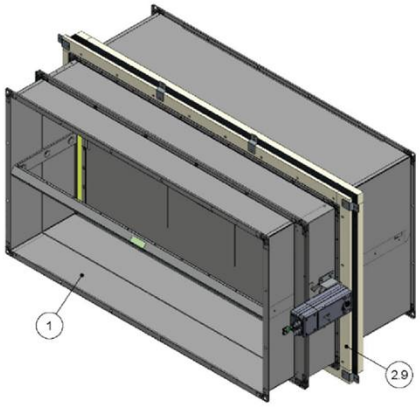

Abb. KA2-EU mit Einbausatz ES

1	KA2-EU
2.9	Einbausatz ES

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen von gewerblichen Küchen, Typ KA2-EU	Anlage 1
Bestandteile	

Nasseinbau in Massivdecken

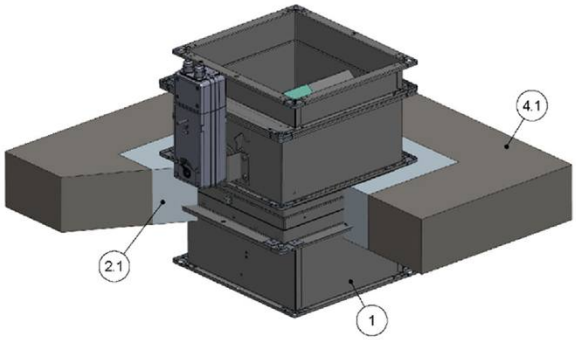

Abb. Nasseinbau in Massivdecke, stehend

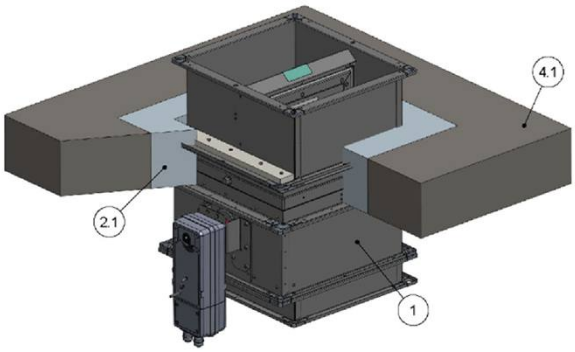

Abb. Nasseinbau in Massivdecke, hängend

1 KA2-EU
2.1 Mörtel
4.1 Massivdecke

Nasseinbau in Massivwände

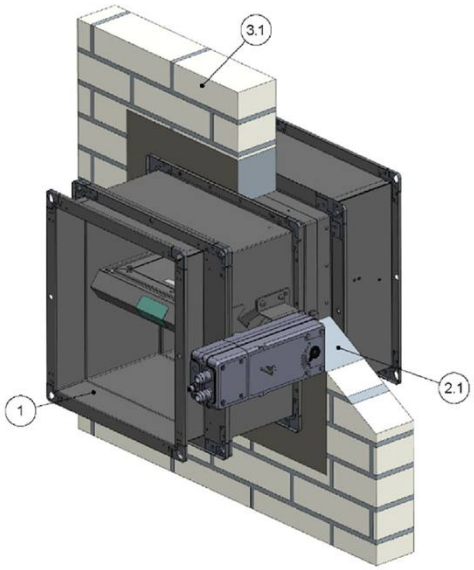

Abb. Nasseinbau in Massivwand

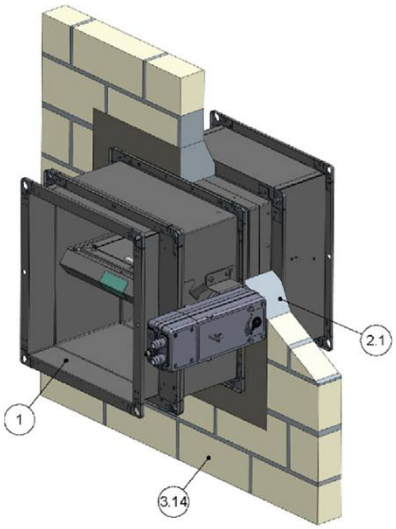

Abb. Nasseinbau in Gips-Wandbauplatten

1 KA2-EU
2.1 Mörtel
3.1 Massivwand
3.14 Massivwand aus Gips-Wandbauplatten

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen von gewerblichen Küchen, Typ KA2-EU	Anlage 2
Nasseinbauverfahren	

Nasseinbau in Leichtbauwände

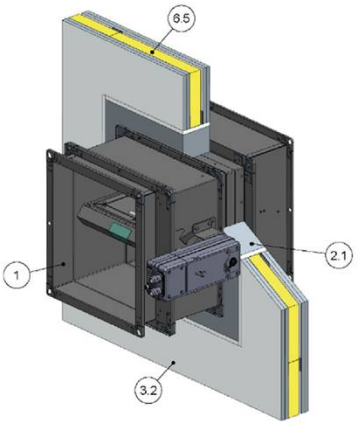

Abb. Nasseinbau in Leichtbauwand

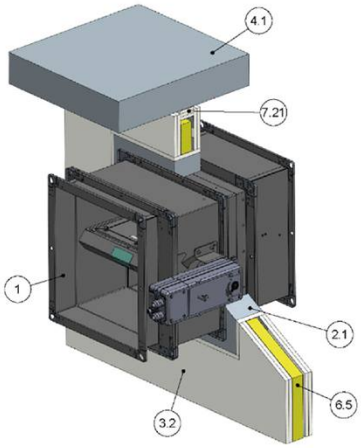

Abb. Nasseinbau in Leichtbauwand unterhalb eines gleitenden Deckenanschlusses

1	KA2-EU
2.1	Mörtel
3.2	Leichtbauwand mit Metallständer, beidseitig beplankt
4.1	Massivdecke
6.5	Mineralwolle entsprechend Wandaufbau
7.21	Deckenanschlussstreifen

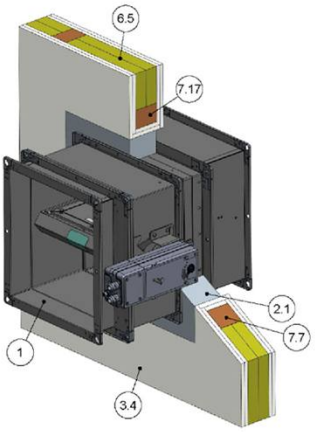

Abb. Nasseinbau in Leichtbauwand mit Holzständer

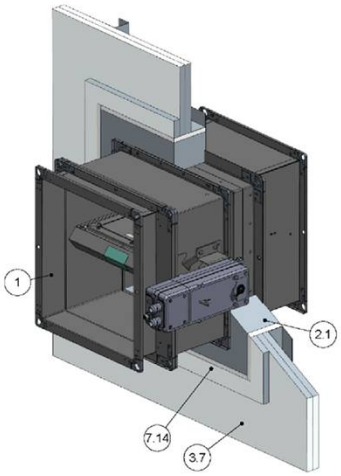

Abb. Nasseinbau in Schachtwand mit Metallständer

1	KA2-EU
2.1	Mörtel
3.4	Holzständerwand (einschließlich Holztafelbauweise), beidseitig beplankt
3.7	Schachtwand mit Metallständer, einseitig beplankt
6.5	Mineralwolle entsprechend Wandaufbau
7.7	Holzständer
7.14	Aufdopplung aus Wandbaustoffen
7.17	Auswechslung, Holzständer/Querholz

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen von gewerblichen Küchen, Typ KA2-EU	Anlage 3
Nasseinbauverfahren	

Trockeneinbau in Leichtbauwände

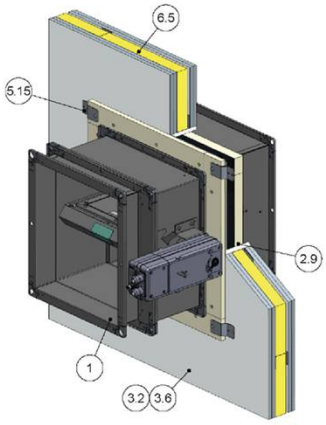

Abb. Trockeneinbau mit Einbausatz ES in Leichtbauwand

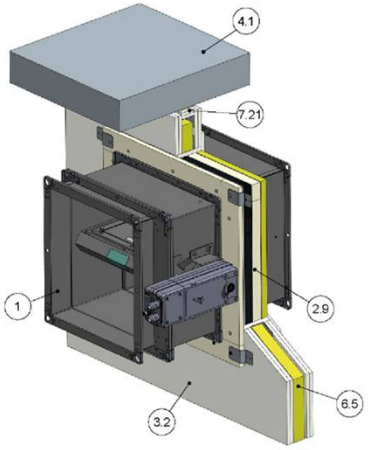

Abb. Trockeneinbau in Leichtbauwand unterhalb eines gleitenden Deckenanschlusses

1 KA2-EU
2.9 Einbausatz ES
3.2 Leichtbauwand mit Metallständer, beidseitig beplankt
3.6 Brand-/Sicherheitstrennwand mit Metallständer, beidseitig beplankt
4.1 Massivdecke
5.15 Flanschwinkel/Klammer
6.5 Mineralwolle entsprechend Wandaufbau
7.21 Deckenanschlussstreifen

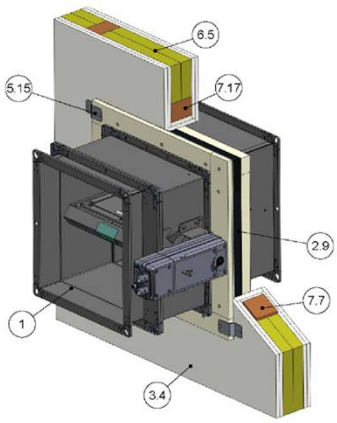

Abb. Trockeneinbau mit Einbausatz ES in Leichtbauwand mit Holzständer

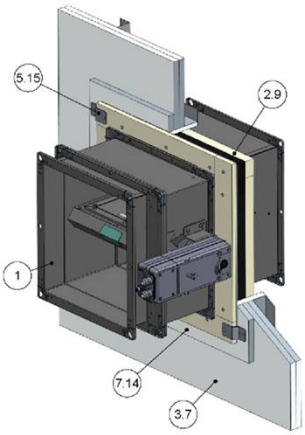

Abb. Trockeneinbau mit Einbausatz ES in Schachtwand mit Metallständer

1 KA2-EU
2.9 Einbausatz ES
3.4 Holzständerwand (einschließlich Holztafelbauweise), beidseitig beplankt
3.7 Schachtwand mit Metallständer, einseitig beplankt
5.15 Flanschwinkel/Klammer
6.5 Mineralwolle entsprechend Wandaufbau
7.7 Holzständer/Querholz
7.14 Aufdopplung aus Wandbaustoffen
7.17 Auswechslung, Holzständer/Querholz

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen von gewerblichen Küchen, Typ KA2-EU	Anlage 4
Trockeneinbauverfahren	

Einbauöffnung

Planung der Einbauöffnung

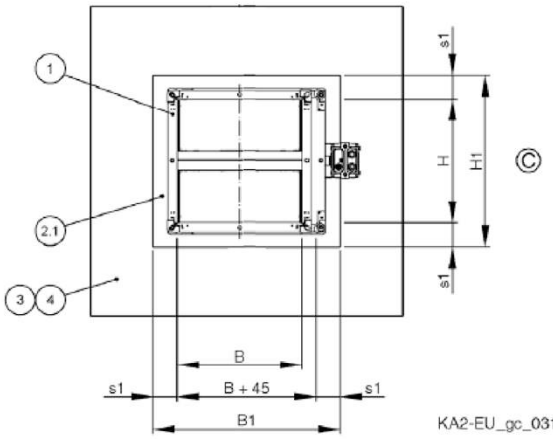

Abb. 17: Nasseinbau

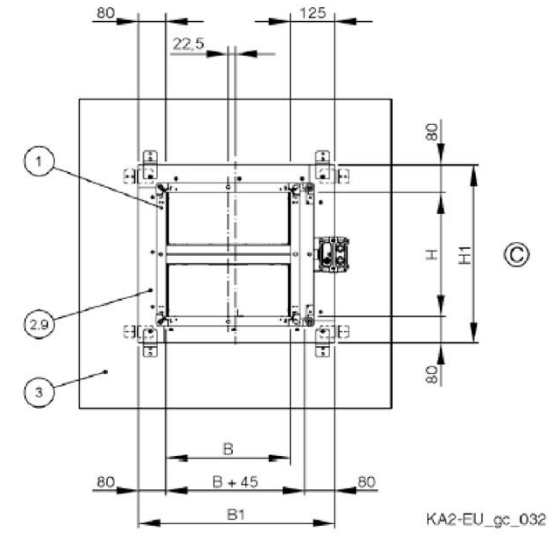

Abb. 18: Trockeneinbau

Nasseinbau mit unterschiedlichen Spaltmaßen (S1 = 40 mm bis 225 mm) ist zulässig.

Einbauart	Einbauöffnung [mm]		Abstand [mm]
	B1	H1	s1
Trocken-einbau mit Einbausatz ES	B + 185	H + 140	zentrierter Einbau

1 KA2-EU
2.1 Mörtel
3 Wand-Tragkonstruktion
4 Decken-Tragkontsruktion
B Nennbreite Kanal
H Nennhöhe Kanal
B1 Breite der Einbauöffnung
H1 Höhe der Einbauöffnung
s1 Spalt 40 – 225 mm
C Antriebsseite

1 KA2-EU
2.9 Einbausatz ES für den Trockeneinbau
3 Wand-Tragkonstruktion
4 Decken-Tragkontsruktion
B Nennbreite Kanal
H Nennhöhe Kanal
B1 Breite der Einbauöffnung
H1 Höhe der Einbauöffnung
C Antriebsseite